Förderrichtlinie "Optimierung einer Heizungsanlage"

im Stadt-/Gemeindegebiet von (...)

**Präambel**

(...)

1. **Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, durch die Heizungsoptimierung die Energie-Effizienz zu erhöhen und damit Energie einzusparen. So wird ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen geleistet.

1. **Gegenstand der Förderung**

In bestehenden Einfamilienhäusern, deren Wärmeerzeuger mindestens 2 Jahre alt ist und sich im Stadt-/Gemeindegebiet von (…) befinden, werden Maßnahmen zur Optimierung dieser Heizungsanlage, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird, mit einem Zuschuss gefördert.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen:

* der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inklusive Einstellung der Heizkurve (Falls der hydraulische Abgleich aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann alternativ ein Heizungscheck nach DIN EN 15378 durchgeführt werden),
* der Austausch von Heizungspumpen in Hocheffizienzpumpen (Effizienzklasse A) sowie die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung,
* im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe,
* die Dämmung von Rohrleitungen,
* Mess-, Steuer- und Regelungstechniken, beispielsweise der Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen.

Alle durchgeführten Maßnahmen müssen zusammen Gesamtkosten von mindestens 500,00 € ergeben (Bagatellgrenze).

1. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer:In von Einfamilienhäusern innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes von (…) sind.

1. **Förderungsvoraussetzungen**

* Je Antragsteller:In und Gebäude ist nur ein Antrag förderfähig.
* Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen.
* Einhaltung der technischen Mindestanforderungen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ – Einzelmaßnahmen, 4 Heizungsoptimierung.
* Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt-/ Gemeinde (…). Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
* Nach Abschluss der Maßnahmen Teilnahme an der Befragung (Fragebogen zur Evaluation). Diese werden anonymisiert im Rahmen von Klimafit Ruhr als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie dem Facebook Auftritt des Projektes und der Stadt/Gemeinde (...) veröffentlicht.

1. **Förderungsausschlüsse**

Nicht förderungsfähig sind:

1. Eigenleistungen.
2. Der Einbau bzw. Austausch von Wärmeerzeugern.
3. Anträge, welche nach dem 30.09.2023 eingereicht werden.
4. Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
5. Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.
6. Mitarbeiter:Innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner:In im Projekt XXX eingebunden sind sowie deren Haushaltsangehörige.
7. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss beträgt 100 €.

1. **Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung**

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

1. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus Stadt/Gemeinde (...), Fachbereich/Abteilung/Amt (...) (Adresse und Kontaktdaten wie Telefon/E-Mail) oder online unter [www.(...).de](http://www.(...).de)

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt/Gemeinde (...) unter oben genannter Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen zu stellen. Die Stadt/Gemeinde (...) behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Stadt/Gemeinde (...) entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der fristgerechten Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der geforderten Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell

für die Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt/Gemeinde (...) übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Maßnahmen.

1. **Leistungsnachweise und Fristen**

Die Durchführung der Maßnahmen muss spätestens sechs Monate nach Zuschussbewilligung abgeschlossen sein.

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt/Gemeinde (...) einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Der/die Förderempfänger/in muss bis zum Fristende folgende Unterlagen vorlegen:

* Kostennachweis/Rechnung mit Angaben zu den durchgeführten Einzelmaßnahmen sowie
* das Formular "Unternehmererklärung".
* Teilnahme an der Befragung (Fragebogen zur Evaluation).

Die Stadt/Gemeinde (...) behält sich das Recht vor, die durchgeführten Maßnahmen vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

1. **Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss aller Maßnahmen sowie erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich (...).

1. **Rückforderung von Zuschüssen**

Die Stadt/Gemeinde (...) behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

1. **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am XX.XX.2022 in Kraft.

**Anhang:**

Technische Mindestanforderungen zum Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ – Einzelmaßnahmen, 4 Heizungsoptimierung:

<https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/bundesfoerderung-f%C3%BCr-effiziente-gebaeude-einzelmassnahmen-20210916.pdf?__blob=publicationFile&v=4>